



Skatfreunde Rosengarten

Gegr. 2008

Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.

Satzung

der „*Skatfreunde Rosengarten*“

**Mitglied der Verbandsgruppe (Vg) 03.36 des
Deutschen Skatverbands e.V (DSkV)**

Stand: 04.12.2012

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Skatfreunde Rosengarten. Das Spiellokal befindet sich in der Lindenstraße 14-16 in 21629 Neu Wulmstorf/Elstorf.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Durchsetzung des Skatspieles nach den Regeln der internationalen Skatordnung. Hierzu gehören beispielsweise Skat in Turnierform und Meisterschaft im Verein, eigenständige Organisationen von Skatturnieren, Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsturnieren sowie Beihaltung der gängigen Skatspieltraditionen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Satzung des Vereins einhält. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluss, oder durch Austrittserklärung. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.12. und endet am 30.11. des Folgejahres.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für das folgende Geschäftsjahr.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Spielleiter und Schriftführer zusammen. Der 1. Vorsitzende und der Spielleiter werden in jedem ungeradem Jahr gewählt, der 2. Vorsitzende, Kassenwart sowie der Schriftführer in jedem geraden. Im Falle der

vorübergehenden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes in der Ausübung seines Amtes, beschließt die Mitgliederversammlung einen Vertreter. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung sowie für Handlungen, die im Sinne des Vereinswohls getätigt werden müssen, zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Änderung der clubinternen Regelungen, Änderung und Ergänzung der Satzung sowie die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen und ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied ist Stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und diese ist nicht übertragbar. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder. Es gilt die einfache Mehrheitsregelung bei Beschlüssen.

§ 8 Kassenprüfung

Nach Ende eines Geschäftsjahres ist die Kasse anhand der Belege auf ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben zu prüfen. Die zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Spielbetrieb

Spielabende werden einmal wöchentlich durchgeführt. Gespielt werden jeweils zwei Serien je 32 Spiele (24 Spiele am Dreiertisch) nach der aktuellen Internationalen Skatordnung. Es wird bei eingepassten Spielen zusätzlich ein Ramsch gespielt. Das Zeitlimit von 90 Minuten je Serie sollte nicht überschritten werden. Die Spielleitung ist berechtigt bei Zeitüberschreitungen die Spielliste einzuziehen. Jeweils eine gespielte Serie an zwei Spieltagen werden stets zu einem Spieltag zusammengefasst. Die Aufstellung der Mannschaften obliegt dem Vorstand unter Berücksichtigung der Rangliste und den Ergebnissen von offiziellen Turnieren und Meisterschaften sowie dem Vorstand bekannten persönlichen Anliegen. Der Verein ist angehalten nach Kassenstand die Meisterschafts- und Turnierteilnehmer finanziell (Spesen) zu unterstützen.

§ 10 Clubmeisterschaft

Clubmeister können nur Mitglieder werden die mindestens 25 Spieltage erreicht haben. Die ersten drei der Clubmeisterschaft werden auf der Mitgliederversammlung geehrt und erhalten Geldpreise.

§ 11 Satzung

Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft ausdrücklich die Verbindlichkeit dieser Satzung an. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen schriftliche Anträge vorliegen und mindestens 75 % der Stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen.

§ 12 Clubauflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur vollzogen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder zustimmen. In dem Fall wird das Vermögen anteilig nach Dauer der Clubzugehörigkeit aufgeteilt. Das Spargeld erhält jedes Mitglied nach Anzahl der gespielten Tage separat ausbezahlt, unabhängig vom Vermögen.

Mitglieder haften bei Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand